

§299

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

1. auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
2. auf Abänderung des angefochtenen Urteils;
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurück Verweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei den Verfahren erster Instanz (§§ 247 bis 249).

1. **Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Unbegründetheit**, wenn die Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils seine Richtigkeit in allen seinen Teilen unter den im § 291 Ziff. 1—4 erwähnten Gesichtspunkten ergibt. Das Rechtsmittel kann auch unbegründet sein, obgleich beispielsweise verfahrensrechtliche Bestimmungen durch das erstinstanzliche Gericht verletzt wurden, deren Nichtbeachtung auf das Ergebnis der Entscheidung aber keinen Einfluß hatte. Die Zurückweisung des Rechtsmittels **wegen Unbegründetheit** kann auch erfolgen, wenn die Urteilsgründe durch das Rechtsmittelgericht ergänzt oder überzeugender gestaltet werden müssen. Schließlich kann sich die Unbegründetheit des Rechtsmittels erst nach einer ausnahmsweise durchgeführten eigenen Beweisaufnahme ergeben.

2. **Abänderung des angefochtenen Urteils**: vgl. Anm. zu § 301.

3. **Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz**: Sieht man von dem Fall der eigenen Beweisaufnahme ab (vgl. § 301 Abs. 1), muß das Rechtsmittelgericht stets die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache (in der Regel an das Gericht erster Instanz) veranlassen, wenn der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder festgestellt ist und damit die Grundlage für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fehlt oder wenn auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (das gilt nur für einen zuungunsten des Angeklagten eingelegten Protest) zu erkennen ist, verbunden möglicherweise mit der Änderung des Schuldausspruches. Das folgt aus dem Charakter des Rechtsmittelverfahrens als einem Überprüfungsverfahren, das nicht zur Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens und damit in der Regel auch nicht zu einer nochmaligen Beweiserhebung im Umfang der ersten Instanz